

FAQs

zur Gewährung von Kinderkrankentagen nach § 45 SGB V sowie zur Übertragung auf den Beamtenbereich nach den Rundschreiben des Personalamtes vom 20.01.2021 und 24.01.2021

Stand: 02.02.2021

1. Sind Kinderkrankentage zwischen den Eltern übertragbar?

Bei Beamtinnen und Beamten ist eine Übertragung ausgeschlossen.

Bei Tarifbeschäftigten ist eine Übertragung mit Zustimmung des Arbeitgebers grundsätzlich zulässig. Um eine Abwälzung von Lasten auf die öffentliche Hand zu vermeiden, kommt eine solche Zustimmung jedoch nur ausnahmsweise in Fällen einer außergewöhnlichen persönlichen Härte in Betracht, insbesondere in Fällen, in denen ein Elternteil faktisch alleinerziehend ist (z.B. im Falle eines längerdauernden stationären Krankenhausaufenthaltes des Ehepartners). Auch in solchen Fällen kann die Dienststelle aber erwarten, dass die betroffenen Beschäftigten zunächst einen zumutbaren Beitrag zur Bewältigung der Situation leisten (z.B. Gleitzeitguthaben oder Resturlaube einsetzen, im zumutbaren Rahmen eine Betreuung im Homeoffice sicherstellen, usw.).

2. Dienen die Kinderkrankentage nur der Kinderbetreuung?

Ja, die Regelung des § 45 SGB V bzw. ihre Übertragung auf den Beamtenbereich dient ausschließlich der Betreuung von Kindern, die unter 12 Jahre alt sind oder die behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Daher fällt beispielsweise die Begleitung von Eltern oder Schwiegereltern zu einer Corona-Impfung nicht in den Anwendungsbereich der Regelungen.

3. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze abstrakt nach Besoldungsgruppe berechnet oder nach den konkret-individuellen Bezügen?

Die Gewährung von Kinderkrankentagen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richtern ist eine fürsorgerische Maßnahme und richtet sich daher nach den konkreten, individuellen Bezügen der bzw. des Betroffenen. Es kann also vorkommen, dass Personen aus derselben Besoldungsgruppe je nach Umfang der Arbeitszeit die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten oder nicht überschreiten. Hierbei ist eine Jahresbetrachtung vorzunehmen.

4. Ist die Anzahl der Kinderkrankentage abhängig vom Beschäftigungsumfang?

Bei Tarifbeschäftigten ist die Anzahl der Kinderkrankentage unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, verlängert beziehungsweise vermindert sich der Anspruch anteilig. Für die gängigsten Arbeitszeitmodelle ergeben sich dadurch die folgenden Anspruchsdauern:

Arbeitstage/ Woche	Paare		alleinerziehend	
	pro Kind	insgesamt	pro Kind	insgesamt
5	20	45	40	90
4	16	36	32	72
3	12	37	24	54
2	8	18	16	36

5. Müssen beide Elternteile einen systemwichtigen Beruf ausüben, um die Notbetreuung der Kindertagesstätten in Anspruch zu nehmen?

Zur Eindämmung des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens sind die Kindertagesstätten derzeit außer für Kinder mit dringlichem sozialpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich geschlossen. Es gilt, dass möglichst viele Kinder zu Hause betreut werden sollen. Die Notbetreuung sollte deshalb nur dann in Anspruch genommen werden, wenn tatsächlich keine andere Möglichkeit besteht, die Betreuung des Kindes sicherzustellen. Sollte im Einzelfall aber tatsächlich kein Elternteil die Kinderbetreuung übernehmen können, so kann die Notbetreuung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn nur ein Elternteil in einem systemwichtigen Beruf tätig ist.

6. Welche Regelung gilt für Pendlerinnen und Pendler aus dem Umland, wenn dort abweichende Regelungen zum Schul- und Kitabesuch bestehen?

Für Pendlerinnen und Pendler, deren Kinder Schulen bzw. Kindertagesstätten im Umland besuchen, gelten die dortigen Regelungen. Im Zweifel kann die Dienststelle bzw. die jeweilige Krankenkasse eine Bescheinigung der Schule bzw. Kindertagesstätte über die Schließung bzw. die Einschränkung des Angebotes verlangen.

7. Sind Kosten der Kinderbetreuung beihilfefähig?

Allgemeine Kinderbetreuungskosten sind nicht beihilfefähig. Die Kosten für nach ärztlicher Bescheinigung notwendige, voraussichtlich weniger als sechs Monate dauernde notwendige häusliche Krankenpflege eines erkrankten Kindes sind nach Maßgabe von § 13 HmbBeihVO grundsätzlich beihilfefähig.